



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

20. Erkenntniß des Amts Brake vom 19. Jan. 1712 in Sachen der Anna Ilsebein Linnewebers zu Latzbruch, Klägerin gegen Joh. Tönnies Linneweber das., Verklagten wegen Successionsrecht.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Diemeil nun gnädiger Herr, obgerürte meine Mutter den Hoff zu verlassen geneigt ist, und der Gebrauch vor vielen Jahren, ja über Menschen Gedenken in Ew. Edlen Gnaden Amts Falkenberg ist gewesen, daß nach Absterben des Vatters (so ferne die Mutter den Hoff hinförter Zubesitzen nicht begehrt) der älteste Sohn den Hoff mit Willen und Vollbort des Gutsherrn wieder annimmt, wie E. E. Gnaden sothanen Gebrauch Viel besser in Gnaden Können erdenken, dan ich davon schreiben, Zweifelse auch nicht E. E. Gnaden werden löblich Von Alters Herkommende Gebräuche in alle Vollmacht gnädiglich handhaben.

N^o 19.

Extractus Reg. Protocolli. 29. Marty 1677. Jost Bochhus in der Bogtey Heyden ca. parentes.

Illmi Hochgräfl. Gnaden lassen es gnädig dabei, daß der älteste auf dem Hoff Succedire und also bei seinem in der Bogtey hergebrachten Jure bleibe.

N^o 20.

In Sachen Annen Ilsebein Vinnewebers entgegen und wider Christoph Vinneweber dessen Ehefrau und Johann Tönnies Vinneweber aus dem Lasbruch als Klägerin Halbbrudern, wird nach vergeblich tentirter Güthe, fleißiger der Sachen Untersuchung und eingesehenen der hinc inde übergebenen Schrifften und darin vorgebrachten Umständen, vor Recht erkandt, daß weilen nach Eigenthums-Recht sowohl die Kinder Erster Ehe an ihrer Eltern unterhabenden, und durch erlegten Weinkauf erblich eingethanen Gütern ein Successions-Recht erhalten, dahero auch die aus zweiter Ehe ohne unterschied des Geschlechts ausgeschlossen, Klägerin, als Tochter erster Ehe beklagten Sohn zweiter Ehe—geschehener Verschreibung und beige-messenen übeln Verhaltens ohnangesehen, indem dieses so wenig völlig erwiesen, als allenfalls dadurch dem Bruder kein Vortheil, weniger der Schwester gehabtes Erbrecht, ehe sie dessen durch rechtlich vorhergegangene Erkändniß und darauf erfolgten Spruch entsetzet, an-erwachsen, Jene aber, als in Klägerin Minderjährigkeit, uff Ver-anlassung dessen Stiefeltern errichtet, derselben, da sie nicht gehöret, noch genügsamen Verstand gehabt, ihr jus quaesitum keineswegs benehmen kann, — zu proferiren und nachdem sie schon das 29. Jahr erreicht, Bfl. als Stiefvatter und Stiefmutter, auch die Stette qu. bis in das 20. Jahr besessen, benutzend und gebraucht, Vermöge Polizei-Ordnung S. Wan Wittwen Item Tit. X. S. da aber ic. auch selbstredender Billigkeit nach, indem Klägerin sonst Von ihrem annoch

Jungen Stiefvatter gar leicht gänzlich ausgeschlossen und rückgesetzt, folglich *absque proprio facto et culpa* ihres angeborenen Erbrechts *frustriret* werden könnte, länger zu warten nicht schuldig, sondern zu dem Gut *qu.* zuzulassen, der Stiefvatter und Stiefmutter uff die Leibzucht zu verweisen, und diese ihnen nach Amtsermäßigung einzuräumen sey, wie dan Klägerin dem Sohn, mit Vorbehalt dieses, gebührenden Kindestheils *praeferiret*, zu der Stette zugelassen, die Eltern nach geschעהener Amtsermäßigung auf die Leibzucht zu gehen oder anstatt derselben *Secundum alleg. Tit. X.* der *Polizei-Ordnung* §. würde sich *ic.* das beweislich eingebrachte, neben ziemlich rechtmäßiger Wiederlage zu sich zu nehmen, angewiesen werden.

B. R. W. publ. Brafe den 19. Jan. 1712.

N^o 21.

Extractus Protocolli Cancell. de Ao. 1544.

Flake ca Sassen.

So und nachdeme sich Irrunge und Gebrechen Zwischen Henrich Flaken im Schönhagen, sammt andern seinen Mit Sachverwandten Klägern an einem und Johann Sassen nachgelassene Wittwe Beklagten andertheils des Sassen Hofffs halber im Schönhagen, den die Klägers nach tödtlichem Abgang gedachts etwan Johann Sassen an sich erblich zu bringende, und die Mutter davon abzuschuende vermeinten, seither unentschieden erhalten: haben Wir die Verordnete Befehlshabers zu Detmolde heute dato niedenbeschrieben in allsolchen Gebrechen auf der Parthey guthen Willen und mächtigen Stellung nachfolgender Wehße Verhandelt und abgesprochen. Nemlichen also: daß Johann Sassen nachgelassene Wittib des Vorgescribenen Sassen Hofffs im Schönhagen jeziger Zeit nicht abstehen, sondern dabei in allermassen, den ihr verstorbener Haußher Johan Sasse in Wehren gehabt, ohne der Kläger, ihrer Erben und jedermänniglichens Verhinderliche Insperunge die Zeit ihres Lebens und nicht länger ruhiglich Verbleiben und desselbigen zu ihrem Nutzesten und Besten gebrauchen; derbehuß sie jedes Jahrs auf künftigen Michaelis angehende von dem Hoffe den Klägern 10 Schffl. Saffern zu einer jährlichen Pacht zu geben verpflichtet seyn soll und will. Dieweile aber obgemelte Wittib noch eine junge Person, und der Hoff ohne Zuthun männlicher Hülffe der Gebühr und nothdürftig nicht kann unterhalten werden, ist ihr auf den Hoff vorgeschriebener Gestalt wiederum zu freyhen und des beneben ihrem wiedergenommenen Haußherrn ihr der Witwe lebenslang zu gebrauchen ferner bewilliget und abgesprochen: Waner sie dan, nach Vorsehung göttlichen Willen zur Seelen gerathen, sollen und mögen alsdan Henrich Flake sammt andern dieser Sachen Mit Verwandten und Er-